

Beitragsordnung Förderverein der Ernst-Göbel-Schule

Entsprechend § 3 (3) der Satzung des Fördervereins der Ernst-Göbel-Schule wird durch die Mitgliederversammlung nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich und Dauer

1. Die Beitragssatzung gilt für alle Mitglieder des Fördervereins der Ernst-Göbel-Schule
2. Die Beitragssatzung hat Gültigkeit, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.
3. Diese Ordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge. Spenden und andere Zuwendungen an den Verein sind von dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 2 – Beitragshöhe

1. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages wird wie folgt festgelegt:
Ordentliche Mitglieder: € 18,-
Firmen/Institutionen/Körperschaften: € 36,-

Für Mitglieder, die sich an Vereinsaktivitäten beteiligen, regt der Förderverein den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung an.

§ 3 – Beitragsfälligkeit

Mitgliedsbeiträge sind zum Beginn des Schuljahres fällig.

Bei beginnender Mitgliedschaft im laufenden Schuljahr wird der gesamte Mitgliedsbeitrag fällig.

Bei Kündigung der Mitgliedschaft im laufenden Schuljahr wird der Mitgliedsbeitrag nicht anteilig zurückgezahlt.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt in der Regel im Lastschriftverfahren.

Das zahlungspflichtige Mitglied hat für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.

Kosten, die durch eine nicht ausreichende Kontodeckung beim Einzug des Beitrages entstehen, gehen zu Lasten des zahlungspflichtigen Mitgliedes.

Wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Schuljahr trotz zweimaliger

Zahlungserinnerung nicht gezahlt, ist der Ausschluss aus dem Förderverein möglich.

Die Beitragssatzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.11.2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft